

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 29. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Mai 2025)

zum Thema:

**Inklusive Schulentwicklung – Wie lief das Verfahren zur Änderung der  
Sonderpädagogikverordnung?**

und **Antwort** vom 16. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22498

vom 29. April 2015

über Inklusive Schulentwicklung – Wie lief das Verfahren zur Änderung der Sonderpädagogikverordnung?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Anfrage bezieht sich konkret auf die am 07. März 2025 in Kraft getretene Neuregelung der Sonderpädagogikverordnung (SopädVO).

1. Wie ist das Verfahren für die 3. Änderung der Sonderpädagogikverordnung genau abgelaufen, dabei sind alle Verfahrensschritte, Zeiträume und Beteiligte Abteilungen/ Arbeitsgruppen/ Interessensgruppen/ Senatsverwaltungen aufzuführen (mit Datum und Form der Beteiligung) auf- und auszuführen?

Zu 1.: Der (erste) Entwurf der Dritten Änderung der Sonderpädagogikverordnung wurde im August 2023 in enger Abstimmung aller fachlich zuständigen Referate der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) erstellt.

Angesichts der Themenbreite und Komplexität erstreckte sich das hausinterne Abstimmungsverfahren über einen längeren Zeitraum, bis der mittlerweile mehrfach angepasste (und ergänzte) Entwurf Ende September 2024 schlussgezeichnet wurde.

Das Beteiligungsverfahren wurde entsprechend den geltenden Verfahrensvorgaben ordnungsgemäß und umfassend durchgeführt. Nach Abschluss des hausinternen Abstimmungsprozesses innerhalb der SenBJF wurde der Entwurf am 11. Oktober 2024 samt synoptischer Darstellung und Begründung an die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung sowie die Koordinierungsstelle LGBG übermittelt. Beteiligt wurden darüber hinaus alle Bezirksämter Berlins (Abteilung Volksbildung, Bildung bzw. Schule und Kultur), der Landesschulbeirat, die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Ebenfalls beteiligt – mit Versand der Unterlagen am 11. Oktober 2024 – wurden betroffenen Interessenvertretungen und Verbände:

- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
- Deutscher Beamtenbund
- Interessenverband Berliner Schulleitungen e. V.
- Grundschulverband
- Verband Berliner Grundschulleitungen (VBGL) e. V.
- Verband Sonderpädagogik e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e. V.
- Verband Bildung und Erziehung (VBE)
- Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (VBS)
- Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen (BDH)
- autismus Deutschland e. V.
- Lebenshilfe Berlin
- Beirat für Menschen mit Behinderung.

Bereits im Vorfeld hatte die Senatsverwaltung das Thema am 4. Oktober 2024 für die Tagesordnung der AG Menschen mit Behinderungen der SenBJF vorgesehen, woraufhin am 17. Oktober 2024 die Einladung zur Sitzung am 7. November 2024 erging.

In der Sitzung wurde eine umfassende Stellungnahme der AG-Mitglieder eingebracht, die in den weiteren Abstimmungsprozess eingeflossen ist. Alle weiteren Stellungnahmen, Vorschläge und Anregungen wurden geprüft. Das Beteiligungsverfahren führte dadurch an zahlreichen Stellen zu Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung.

Durch die akribische Berücksichtigung der vielen Vorschläge ist zu erklären, dass die Verordnung nicht - wie noch in der Entwurfsfassung geplant - am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist, sondern erst am 8. März 2025.

Die Abstimmung innerhalb des Senats unterfällt dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und ist vom parlamentarischen Auskunftsrecht gegenüber dem Senat nicht erfasst.

2. Gibt es für alle Senatsverwaltungen die gleichen geltenden verbindlichen Regelungen für die Änderung von Verordnungen und wer stellt die Einhaltung der Verfahrensschritte nach GGO II sicher? Was erfolgt bei Nichtbeachtung?

Zu 2.: Für alle Senatsverwaltungen gelten die gleichen Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung II (GGO II) beim Erlass von Verordnungen. Etwaige Verstöße gegen die GGO II entfalten keine Außenwirkung und sind verwaltungsintern auf politischer Ebene zu klären.

3. Wie wirkt sich die Nichtbeachtung der GGO II oder ein Verstoß gegen diese auf die jeweilige Rechtsverordnung aus?

Zu 3.: Die Nichtbeachtung einer verwaltungsinternen Verwaltungsvorschrift ohne Außenwirkung hat keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit einer Rechtsverordnung.

4. Wurde SenASGIVA bei der Änderung der RVO beteiligt, wenn ja in welcher Form? Wenn nein, warum nicht? a. Hat SenASGIVA der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung einen Beteiligungsbedarf/Mitzeichnungsvorbehalt angezeigt, wenn ja wann und in welcher Form?

- a. Wurde für die Änderung §14, Abs. 3 SoPädVo für die „Einrichtung von Kleinklassen für Autismus“ die fachliche Stellungnahme der SenASGIVA eingeholt? Wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?
- b. Wurde für die Änderung §10, Abs. 4 SoPädVo für die Option der Bildung von Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ in den allgemeinbildenden Schulen die fachliche Stellungnahme der SenASGIVA eingeholt? Wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?
- c. Wurde für die Änderung §39 SoPädVo für die zur vorgenommenen Streichung der Ausgleichsmaßnahme „Reduktion der Aufgaben“ die fachliche Stellungnahme der SenASGIVA eingeholt? Wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?
- d. Inwiefern ist das Verfahren durch SenBJF mit § 48 i.V.m. § 37 GGO II vereinbar?
- e. Wurden die von SenASGIVA inhaltlichen Anmerkungen berücksichtigt, wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?

Zu 4.: Die Einbindung anderer Senatsverwaltungen in den internen Abstimmungsprozess erfolgt entsprechend den Grundsätzen der ressortübergreifenden Zusammenarbeit, wobei die Federführung für die Erarbeitung und Vorlage der Sonderpädagogikverordnung bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie lag.

Die Abstimmung innerhalb des Senats unterfällt dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und ist vom parlamentarischen Auskunftsrecht gegenüber dem Senat nicht erfasst.

5. Gab es eine Beteiligung von Verbänden und Fachkreisen nach § 48 i.V.m. § 39 GGO II, wenn welche, wenn nein, mit welcher Begründung wurde auf das Verfahren verzichtet?

- a. Wurde aufgrund der fachthematischen Relevanz die Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen der Bildungsverwaltung in die Erarbeitung der Sonderpädagogischen Verordnung einbezogen? Wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?
- b. Wurde aufgrund der fachthematischen Relevanz der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung in die Erarbeitung der Sonderpädagogischen Verordnung einbezogen? Wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?
- c. Wurde aufgrund der fachthematischen Relevanz das Bündnis für schulische Inklusion in die Erarbeitung der Sonderpädagogischen Verordnung einbezogen? Wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Verbände und Fachkreise wurden entsprechend der rechtlichen Vorgaben beteiligt; siehe hierzu die Übersicht in der Antwort zu Frage 1.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften ist zwischen Erarbeitung und Beteiligung zu unterscheiden.

Die Erarbeitung erfolgt dabei in alleiniger Verantwortung des zuständigen Ressorts.

Die Beteiligung ist, auch hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen, fristgerecht und umfassend erfolgt.

Weitergehende Beteiligungsformen über die bestehenden gesetzlichen Vorgaben hinaus sind im Verfahren nicht vorgesehen.

6. Wie wirkt sich ein Dissens zwischen den beteiligten Senatsverwaltungen zu einer zu verabschiedenden Verordnung aus? Welche Schritte und Zeiträume müssen daraus resultierend eingehalten werden?

Zu 6.: Ein Dissens zwischen Senatsverwaltungen hat keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit einer Rechtsverordnung.

Die GGO II stellt verwaltungsinternes Binnenrecht ohne Außenwirkung dar und vermittelt keine subjektiven Rechte. Sie dient der Organisation eines regierungsinternen politischen Willensbildungsprozesses. Es wird im Wesentlichen auf die ressortspezifische Zuständigkeit für die betreffende Regelungsmaterie abgestellt.

7. Welche Abläufe und Beteiligte sind für die Auflösung eines Dissens vorgesehen?

8. Wie ändert sich das Verfahren, wenn die mitzeichnende Senatsverwaltung die Mitzeichnung verweigert? Welche rechtlichen Vorschriften greifen für das weitere Verfahren dann? Lag ein solcher Fall in oben genanntem Verfahren vor, wenn ja, wer hat dennoch über die Schlusszeichnung und Veröffentlichung entschieden?

Zu 7. und 8.: Die GGO II enthält keine ausdrücklich normierten Vorgaben für den Abstimmungsprozess im Vorfeld des Erlasses von Verordnungen.

Die Regelungen des § 10 Absätze 3 bis 8 GGO II finden insoweit entsprechende Anwendung.

Die Abstimmung innerhalb des Senats erfolgt im Rahmen der exekutiven Eigenverantwortung und unterliegt nicht dem parlamentarischen Auskunftsrecht gegenüber dem Senat.

Berlin, den 16. Mai 2025

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie